

Nachfolgeregelung – mit der richtigen Firmenstruktur zum Erfolg!

Die Nachfolgeregelung ist für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) noch häufig eine grosse Herausforderung. Aufgrund des demografischen Wandels stehen in Zukunft noch viel mehr Unternehmungen vor dieser Aufgabe. Aber nicht alle haben eine Lösung für die Übergabe an die nächste Generation zur Hand.



Leodegar Kaufmann
Dr. oec. HSG
Partner inspecta treuhand ag



Michael Gossweiler
Eidg. dipl. Treuhandexperte
Partner inspecta treuhand ag

Rund ein Drittel aller KMU steht ohne Nachfolgeregelung da: zu klein, wirtschaftlich nicht überlebensfähig, zu personenbezogen, zu gross, zu teuer u. v. m. Einige dieser Nachfolge-Killer kann man mit guter Planung beseitigen, wenn man die Nachfolge frühzeitig angeht und die Firmenstruktur anpasst. Folgende Möglichkeiten sollten geprüft werden:

Umwandlung der Einzelfirma in eine AG oder GmbH

Einzelfirmen haben viele Vorteile, aber in der Nachfolge sind diese Firmenstrukturen oft hinderlich: Die stillen Reserven werden auf den Zeitpunkt der Übergabe realisiert. Diese und der Goodwill müssen besteuert und mit der AHV abgerechnet werden, was meist eine finanzielle Belastung von 20 bis 30 Prozent vom Verkaufsgewinn zur Folge hat. Zudem kann die Einzelfirma nicht in Teilen über eine längere Zeit übergeben werden. Eine steuerneutrale Umwandlung der Einzelfirma in eine AG oder GmbH kann sich also lohnen. Damit die stillen Reserven steuerlich nicht realisiert werden, muss eine fünfjährige Sperrfrist eingehalten werden. Während dieser dürfen die Aktien nicht weitergegeben werden.

Tochterausgliederung

Oft sind Betriebsliegenschaften und andere Immobilien im Vermögen der KMU enthalten. Will man nur den operativen Betriebsteil weitergeben und die Immobilien behalten, lässt sich dies mit einer Ausgliederung des operativen Betriebs als Tochtergesellschaft realisieren. Diese Tochterausgliederung kann steuerneutral, ohne doppeltes Betriebserfordernis, vollzogen werden, wenn Sperrfristen eingehalten werden. Eine solche Ausgliederung unterliegt einer zweifachen fünfjährigen Veräusserungssperrfrist, von der sowohl die Vermögenswerte als auch die Beteiligungsrechte an der Tochtergesellschaft betroffen sind.

Abspaltung

Im Gegensatz zur Tochterausgliederung ist für eine steuerneutrale Spaltung der Unternehmung das doppelte Betriebserfordernis notwendig. Beide Unternehmensteile müssen also einen eigenständigen Betrieb darstellen (Garage, Malerei etc.). Eine Immobilie allein stellt keinen dar, wenn diese die notwendigen Bedingungen nicht erfüllt (rund zwei Millionen Mietertrag, eine Vollzeitstelle u. a.). Zudem muss ein angemessenes Eigenkapital übertragen werden. Vorteilhaft ist, dass Beteiligungsrechte direkt im Anschluss an eine Spaltung veräussert werden können. Damit lassen sich potenziell steuerfreie private Kapitalgewinne realisieren.

Holdingsstruktur

Interessant bei Nachfolgeregelungen sind auch Holdingsstrukturen mittels Beteiligungsgesellschaften. Einerseits können so Beteiligungen, Immobilien und freie Mittel gebündelt und familienintern weitergegeben werden. Andererseits können betriebliche von nichtbetrieblichen Vermögensteilen getrennt und so die Nachfolge vereinfacht werden. Auch bei der Übernahme von Aktien sind Beteiligungsgesellschaften von steuerlichem Vorteil. Aber auch hier sind oft Sperrfristen zu berücksichtigen, um die Umstrukturierungen steuerneutral vollziehen zu können.

Finanzierung

Erfahrungsgemäss finanzieren Banken operative Betriebe in der Nachfolge ohne Liegenschaften nur mit rund 50 Prozent. Für Kaufpreisabwicklung und Finanzierung empfiehlt sich meist die Gründung einer Finanzierungsgesellschaft als Beteiligungsgesellschaft. Mit dieser kann der Kaufpreis steuerneutral und über eine längere Zeit mit unterschiedlichen Kreditgebern abbezahlt werden.

Fazit

Umstrukturierungen können die Chancen für eine erfolgreiche Nachfolge erhöhen und die Steuerfolgen reduzieren. Zentral ist, dass jede Umstrukturierung mit genügend Vorlauf, gewissenhaft und umfassend geplant, konzipiert und umgesetzt wird. Auch sind die jeweiligen Finanzierungsformen zu prüfen. Denn oft sieht man Umstrukturierungen, bei denen ein künftiger Exit (z. B. Verkauf von Aktien) nicht oder nur ungenügend berücksichtigt wurde.